

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2000	Ausgegeben zu Wiesbaden am 27. Dezember 2000	Nr. 29
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 00	<b>Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung in der Region Rhein-Main</b> ..... <i>GVBl. II 330-45, 330-46, 330-47; hebt auf GVBl. II 330-36; ändert GVBl. II 320-134, 321-27, 321-29, 321-30, 330-40, 333-7, 360-14, 41-16, 331-6, 85-7</i>	542
19. 12. 00	<b>Neuntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 322-67</i>	552
19. 12. 00	<b>Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001</b> ..... <i>Ändert GVBl. II 41-16; GVBl. II 41-28</i>	553
19. 12. 00	<b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften</b> ..... <i>GVBl. II 43-69; ändert GVBl. II 320-20, 323-59</i>	555

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit und Planung  
in der Region Rhein-Main**

Vom 19. Dezember 2000

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz zur Stärkung der kommunalen  
Zusammenarbeit im Ballungsraum  
Frankfurt/Rhein-Main (BallrG)**

§ 1

Aufgaben

(1) Zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung und zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sollen die Städte, Gemeinden und Landkreise des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Wahrnehmung folgender Aufgaben bilden:

1. Abfallverwertung und -beseitigung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen,
2. Beschaffung von Trink- und Brauchwasser,
3. überörtliche Abwasserbeseitigung,
4. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung,
5. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von kulturellen Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung,
6. Standortmarketing und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung,
7. Planung, Errichtung und Unterhaltung des Regionalparks Rhein-Main,
8. regionale Verkehrsplanung und regionales Verkehrsmanagement.

(2) Die Zusammenschlüsse können auf einzelne Bereiche dieser Aufgaben beschränkt werden; sie können im Einzelfall von den räumlichen Grenzen des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 abweichen.

§ 2

Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und andere Räume

(1) Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des Gesetzes ist das Gebiet der kreisfreien Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, der Städte und Gemeinden in den Landkreisen Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Offenbach, der Städte Bruchköbel, Ilanau, Langenselbold, Maintal, Nidderau und Gemeinden Erlensee, Großkrotzenburg, Hammersbach, Neuberg, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck im Main-Kinzig-Kreis, der Städte Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Fried-

berg (Hessen), Karben, Münzenberg, Niddatal, Reichelsheim (Wetterau), Rösbach v. d. Höhe und Gemeinden Florstadt, Ober-Mörlen, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt im Wetteraukreis sowie der Städte Groß-Gerau, Kelsterbach, Mörfelden-Walldorf, Raunheim, Rüsselsheim und Gemeinden Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim im Landkreis Groß-Gerau.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung festlegen, dass Städte, Gemeinden und Landkreise außerhalb des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes bilden können. Die Rechtsverordnung bestimmt Namen und Gebiet des Raums, für den die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend gelten. Soweit eine entsprechende Anwendung einzelner Bestimmungen nicht möglich ist, kann die Rechtsverordnung an deren Stelle tretende Regelungen treffen. Die angrenzenden Städte, Gemeinden und Landkreise sind vor Erlass der Rechtsverordnung anzuhören.

§ 3

Grundsatz der Eigenverantwortung;  
Beteiligung Dritter

(1) Die Organisationsform der Zusammenschlüsse, den räumlichen und sächlichen Zuschnitt, die finanzielle Ausstattung und den Ausgleich von Vor- und Nachteilen regeln die Städte, Gemeinden und Landkreise im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main in eigener Verantwortung.

(2) An den Zusammenschlüssen können sich das Land Hessen, andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts beteiligen, wenn dadurch die Aufgabenerfüllung gefördert wird, Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegen stehen und deren Beteiligung durch besondere Rechtsvorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist.

§ 4

Rat der Region

(1) Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main wird ein Rat der Region gebildet.

(2) Dem Rat der Region gehören für jede kreisfreie Stadt und jede kreisangehörige Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main je zwei Mitglieder und für jeden Landkreis drei Mitglieder mit je einer Stimme an. Die Mitglieder der jeweiligen Städte und Landkreise können ihre Stim-

men im Rat der Region nur einheitlich abgeben. Erfolgt keine einheitliche Stimmabgabe, werden die Stimmen als Enthaltung gewertet.

(3) Die Oberbürgermeisterinnen oder die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern sowie die Landrätinnen oder Landräte der Landkreise gehören dem Rat der Region kraft Amtes an. Die zweiten Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften der kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der Landkreise im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gewählt; wählbar sind Mitglieder ihrer Organe. Die dritten Mitglieder der Landkreise werden aus der Mitte der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden unter 50 000 Einwohnern im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gewählt. Das Verfahren dazu bestimmt die Landrätin oder der Landrat des jeweiligen Landkreises. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen; eine weitere Stellvertretung ist ausgeschlossen.

(4) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der betroffenen Kommunen im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Mitglieder weiter aus.

(5) Den Vorsitz für die Dauer der ersten Wahlzeit hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main. Der Rat der Region wählt für die Dauer der Wahlzeit nach Abs. 4 die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden und nach Ablauf der ersten Wahlzeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(6) Der Rat der Region tritt zum ersten Mal binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

(7) Für das Verfahren, insbesondere für die Beschlussfähigkeit und für die Abstimmung, für die Aufgaben der oder des Vorsitzenden und für die Niederschrift gelten die Vorschriften der §§ 67 bis 69 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt; die oder der Vorsitzende kann sie in Eilfällen bis auf drei Tage abkürzen. Der Rat der Region kann Sachverständige und Beraterinnen oder Berater zuziehen.

(8) Die Tätigkeit als gewähltes Mitglied im Rat der Region endet:

1. mit dem Ausscheiden aus einem Organ der entsendenden kreisfreien Stadt, kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 50 000 Einwohnern oder des Landkreises,
2. mit dem Ausscheiden aus dem Amt als Bürgermeisterin oder Bürgermeister,

3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der oder dem Vorsitzenden der entsendenden Vertretungskörperschaft.

(9) Zur Führung seiner Geschäfte bedient sich der Rat der Region der Geschäftsstelle des Planungsverbandes nach dem Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. Der Planungsverband berücksichtigt die Kosten der Geschäftsführung bei der Bemessung seiner Verbandsumlage.

## § 5

### Aufgaben des Rates der Region

Der Rat der Region hat die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung der Grundsätze für die Durchführung der im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben,
2. Durchführung von Kommunalkonferenzen zur Förderung und Sicherung einer geordneten Entwicklung in der Region und Auswertung der Ergebnisse dieser Konferenzen,
3. Erstellung eines Jahresberichts über den Stand der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main und Vorlage dieses Berichts an die Städte, Gemeinden und Landkreise zur Beratung,
4. Maßnahmen zur Erarbeitung eines gemeinsamen Erscheinungsbildes der Region,
5. Beteiligung der außerhalb des Ballungsraums gelegenen Kommunen und kommunalen Zusammenschlüsse bei ballungsraumüberschreitenden Wirkungen der kommunalen Zusammenarbeit.

## § 6

### Pflichtverband

(1) Die Landesregierung kann die Erfüllung einer der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 dieses Gesetzes genannten Aufgaben durch einen Zusammenschluss nach § 1 für dringlich erklären, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben aus Gründen des öffentlichen Wohles dringend geboten ist und ohne den Zusammenschluss nicht wirksam oder zweckmäßig erfolgen kann. Im Beschluss der Landesregierung ist die Aufgabe mit den davon betroffenen Einrichtungen zu beschreiben. Der Beschluss der Landesregierung ist im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. Wird für eine als dringlich erklärte Aufgabe der Zusammenschluss nicht binnen eines Jahres nach der Veröffentlichung des Beschlusses der Landesregierung gebildet, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Städte, Gemeinden und Landkreise zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zu einem Pflichtverband zusammenschließen. Die Landesregierung erlässt in der Rechtsverordnung

1. die Satzung des Pflichtverbandes entsprechend § 9 Abs. 2 des Gesetzes

- über die kommunale Gemeinschaftsarbeit,
2. die Regelungen zur Überleitung von Personal und Sachen sowie über die Deckung des Finanzbedarfs.

(2) Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Beschlusses nach Abs. 1 Satz 3 haben die betroffenen Städte, Gemeinden und Landkreise im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sowie der Rat der Region Gelegenheit zur Äußerung. Widerspricht der Rat der Region einstimmig der Beurteilung der Landesregierung nach Abs. 1 Satz 1, entscheidet sie nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Widerspruch.

(3) Auf den Pflichtverband finden die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Regelungen nach § 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit über den Pflichtanschluss bleiben unberührt.

#### § 7

##### Rechtsübergang

Wird ein Pflichtverband nach § 6 gebildet, gehen mit In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung die zur Durchführung der Aufgabe vorhandenen Einrichtungen der Verbandsmitglieder einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücke, Rechte und Pflichten unentgeltlich in das Eigentum des Pflichtverbandes über. Für die erforderlichen Rechtshandlungen werden vom Land Hessen und den Gemeinden keine Steuern, Abgaben oder Gerichtskosten erhoben. Soweit für die Wahrnehmung der Aufgaben des Pflichtverbandes bereits Beteiligungen der Verbandsmitglieder an anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften bestehen oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gelten, tritt der Pflichtverband in die Rechtsstellung seiner daran beteiligten Verbandsmitglieder ein. Bei Beteiligungen an Unternehmen und sonstigen Vereinigungen sind die Verbandsmitglieder zu den hierzu notwendigen Rechtsgeschäften und Verwaltungsmaßnahmen verpflichtet.

#### § 8

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

#### Artikel 2<sup>3)</sup>

##### **Gesetz über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main (PlanVG)**

#### § 1

Bildung des Planungsverbandes

(1) Für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen

Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main wird ein Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gebildet, dessen Mitglieder die jeweils zugehörigen Städte und Gemeinden nach § 2 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes sind.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Frankfurt am Main. Er ist ein Planungsverband im Sinne des § 205 des Baugesetzbuchs. Er regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter eigener Verantwortung durch Satzung. Er hat Dienstherrnfähigkeit.

(3) Der Verband richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben an seinem Sitz eine Geschäftsstelle ein.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Der Planungsverband hat die folgenden Aufgaben:

1. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main mit der Maßgabe, dass die Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs, die zugleich Festlegungen nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes sind, im Zusammenwirken mit der Regionalversammlung Südhessen entwickelt und nach näherer Bestimmung des § 9a des Hessischen Landesplanungsgesetzes gemeinsam beschlossen werden (Regionaler Flächennutzungsplan),
2. Aufstellung und Änderung des Landschaftsplans für das Gebiet des Ballungsraums Frankfurt/Rhein-Main nach § 4 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes.

(2) Bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main kann der Planungsverband mitwirken.

#### § 3

##### Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandskammer und der Verbandsvorstand.

#### § 4

##### Aufgaben der Verbandskammer

(1) Die Verbandskammer trifft alle wichtigen Entscheidungen des Verbandes und überwacht die gesamte Verwaltung. Hinsichtlich der Übertragung von Angelegenheiten und der Kontrolle der Verwaltung gilt § 50 Abs. 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann sie nicht übertragen:

1. die Aufgaben nach § 2,
2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
3. die von der Verbandskammer vorzunehmenden Wahlen,
4. Aufstellung von Grundsätzen, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
5. Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms, Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 11, 15, 17 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung.

#### § 5

##### Zusammensetzung und Wahl der Verbandskammer

(1) Die Mitglieder des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandskammer.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Stadt Frankfurt am Main hat 12 Stimmen, der Stadt Offenbach am Main vier Stimmen, der Stadt Hanau drei Stimmen, der Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern je zwei Stimmen und der anderen Städte und Gemeinden je eine Stimme.

(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt; wählbar sind nur Mitglieder ihrer Organe. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist eine Stellvertretung und eine weitere Stellvertretung zu wählen. § 37 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreterinnen und Vertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreterinnen und Vertreter weiter aus.

(5) Die Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter endet

1. mit dem Ausscheiden aus einem Organ des entsendenden Verbandsmitgliedes,
2. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der oder dem Vorsitzenden der entsendenden Vertretungskörperschaft,
3. mit der Abberufung aus wichtigem Grund; § 86 des Hessischen Verwaltungsgesetzes gilt entsprechend.

#### § 6

##### Rechtsstellung der Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter in der Verbandskammer sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 24 bis 27 und § 36a der Hessischen Gemeindeordnung gelten entsprechend. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorstand.

(2) Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreterinnen und Vertreter anweisen, wie sie in der Verbandskammer abzustimmen haben. Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandskammer nicht.

#### § 7

##### Verfahren und Vorsitz in der Verbandskammer

(1) Die Mitglieder der Verbandskammer sind binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen zu wählen und unverzüglich der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor zu benennen; die erste Sitzung der Verbandskammer wird binnen eines weiteren Monats von der Verbandsdirektorin oder dem Verbandsdirektor unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Verbandskammer tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Vertreterinnen oder Vertreter, der Verbandsvorstand oder die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt.

(3) Die Verbandskammer wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertretung. Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(4) Für das Verfahren, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen und Wahlen, für die Aufgaben der oder des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Verbandsvorstandes an den Sitzungen der Verbandskammer, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift gelten die Vorschriften der §§ 52 bis 55, § 57 Abs. 2, §§ 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist zwei Wochen beträgt; die oder der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen bis auf drei Tage abkürzen.

(5) Die Verbandskammer kann Ausschüsse bilden und Sachverständige und Beraterinnen oder Berater zuziehen. Für die Wahl der Ausschussmitglieder und das Verfahren der Ausschüsse gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

#### § 8

##### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand ist die Verwaltungsbehörde des Verbandes. Er besteht aus der oder dem hauptamtlichen Vorsitzenden (Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor), einer oder einem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten als Stellvertretung und einer oder einem ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband. Er besorgt nach den Beschlüssen der Verbandskammer im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Verbandes. Der Vorstand hat die Verbandskammer über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten laufend zu unterrichten und ihr wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt hat, mitzuteilen. Hinsichtlich der Rechte und Aufgaben der Verbandsdirektorin oder des Verbandsdirektors gelten die Vorschriften der §§ 63, 70 und 74 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

(3) Die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor und die oder der hauptamtliche Erste Beigeordnete werden von der Verbandskammer als Beamtin oder Beamter auf Zeit gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Amtsantritt; im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an. Wird die Wahl wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand in Folge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. § 76 Abs. 1 und Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Die Wahl des oder der ehrenamtlichen Beigeordneten erfolgt durch die Verbandskammer für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.

(5) Die Verbandsdirektorin ist Dienstvorgesetzte, der Verbandsdirektor Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes, ausgenommen der Beigeordneten.

§ 9

Zusammenarbeit mit Verbandsmitgliedern

(1) Der Verband hat die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen, die seinen Aufgabenbereich berühren, zu beraten.

(2) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Wirtschaftsführung

(1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung mit Ausnahme des § 93 Abs. 2 Nr. 2, der §§ 119 und 129 und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung) entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds.

§ 11

Verbandsumlage

Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage (Verbandsumlage). Die Verbandsumlage ist in der Haushaltsatzung für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Für die Umlagegrundlagen gilt § 40 des Finanzausgleichsgesetzes.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Für die Aufstellung und Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans gilt § 7 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes. Die Kosten trägt der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main.

(2) Bekanntmachungen nach Abs. 1 werden wirksam mit Ablauf des Erscheinungstags der Veröffentlichung enthaltenden Ausgabe des Staatsanzeigers für das Land Hessen.

(3) Satzungen und sonstige Bestimmungen des Verbandes treten am Tage nach dem Erscheinungstag des Staatsanzeigers für das Land Hessen in Kraft, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist oder eine Auslegung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung auch durch Auslegung während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Verbandes. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 bekannt zu machen.

§ 13

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über den Verband führt das für das Kommunalwesen zuständige Ministerium nach den Bestimmungen des Siebenten Teils der Hessischen Gemeindeordnung.

§ 14

Rechtsanwendung

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechende Anwendung.

§ 15

Überleitungsvorschriften

(1) Für die erste Sitzung der Verbandskammer nach Bildung des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gilt § 7 Abs. 1 entsprechend mit der

Maßgabe, dass die Entgegennahme der Benennungen und die Ladung zur ersten Sitzung durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main oder die Stellvertretung erfolgt.

(2) Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Vorstandes kann die Aufsichtsbehörde zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Verwaltungsganges des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Die oder der Beauftragte nimmt alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahr. § 141 der Hessischen Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(3) Bis zur Festsetzung der Verbandsumlage durch die Verbandskammer können von den Verbandsmitgliedern durch den Vorstand Abschlagszahlungen erhoben werden.

(4) Die Flächennutzungspläne der Städte und Gemeinden und des Umlandverbandes Frankfurt im Verbandsgebiet gelten bis zum In-Kraft-Treten des Regionalen Flächennutzungsplans fort. Das Recht, diese Flächennutzungspläne bis dahin zu ändern oder aufzuheben, bleibt unberührt. Soweit Städte und Gemeinden im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main Verfahren zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen vor dem 1. Juli 2000 eingeleitet haben, können sie zu Ende geführt werden.

§ 16

In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.

Artikel 3<sup>9)</sup>

**Gesetz über die Auflösung des Umlandverbandes Frankfurt**

§ 1

Auflösung des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt wird mit Ablauf des 31. März 2001 aufgelöst.

§ 2

Rechtsnachfolge

Der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main ist Rechtsnachfolger des Umlandverbandes Frankfurt. Soweit dieser Verband die Aufgaben des Umlandverbandes Frankfurt nicht fortführt, wickelt der Vorstand des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Umlandverbandes

Frankfurt für dessen Mitglieder ab. Verteilungsmaßstab ist der letzte Anteil an der Verbandsumlage.

§ 3

Aufgabenübergang

(1) Über die in § 2 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main genannten Aufgaben hinaus nimmt der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main vorläufig die dem Umlandverband Frankfurt bis 31. März 2001 obliegenden Aufgaben

1. Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans nach § 5 des Baugesetzbuchs für das Gebiet der dem Umlandverband Frankfurt angehörenden Städte und Gemeinden bis zum In-Kraft-Treten des Regionalen Flächennutzungsplans,
2. Standortberatung und Standortwerbung auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung,
3. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen von überörtlicher Bedeutung,
4. Aufstellung eines Generalverkehrsplans und die Mitwirkung bei der Gesamtverkehrsplanung, soweit sie das Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt betrifft,

wahr.

(2) Die Städte, Gemeinden und Landkreise im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellen bis zum 31. Dezember 2002 sicher, dass die in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Aufgaben durch freiwillige Zusammenschlüsse nach § 1 Abs. 1 Nr. 4, 6 bis 8 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main wahrgenommen werden. Kommen entsprechende Zusammenschlüsse nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zustande, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung Pflichtverbände gründen und diesen die Aufgaben übertragen; § 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main gilt entsprechend. Sieht die Landesregierung von dem Erlass einer Rechtsverordnung ab, wickelt der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main die Aufgaben ab und seine Mitglieder treffen, soweit erforderlich, eine Vereinbarung über die Auseinandersetzung.

(3) Der Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main kann zur Deckung des durch die vorläufige Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 entstehenden Finanzbedarfs eine Verbandsumlage entsprechend § 11 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erheben. Im Zusammenhang mit der vorläufigen Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 sind Kreditaufnahmen nach § 103 der Hessischen Gemeindeordnung nicht zulässig.

<sup>9)</sup> GVBl. II 330-47

## § 4

**Übernahme der Bediensteten und Versorgungsempfänger**

Für die Übernahme der Bediensteten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 32 bis 37 und § 215 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes.

## § 5

**Personalvertretung**

Bis zur Wahl eines Personalrats beim Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nimmt der bis zur Auflösung des Umlandverbandes bestehende Personalrat vorübergehend die Aufgaben des neu zu wählenden Personalrats wahr.

**Artikel 4<sup>1)</sup>****Aufhebung des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt**

Das Gesetz über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2000 (GVBl. I S. 314), wird mit Ablauf des 31. März 2001 aufgehoben.

**Artikel 5<sup>2)</sup>****Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes**

Das Hessische Gleichberechtigungsgesetz vom 21. Dezember 1993 (GVBl. I S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1999 (GVBl. I S. 338), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 und in § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „den Umlandverband Frankfurt“ durch die Worte „den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Umlandverbandes Frankfurt dem Verbandstag“ durch die Worte „des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main der Verbands-kammer“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „beim Umlandverband Frankfurt die Beschlussfassung des Verbandsausschusses“ durch die Worte „beim Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main die Zustimmung des Organs, das die Geschäftsführung wahrnimmt,“ ersetzt.

<sup>1)</sup> Hebt auf GVBl. II 330-36

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 320-134

<sup>3)</sup> Ändert GVBl. II 321-27

<sup>4)</sup> Ändert GVBl. II 321-29

<sup>5)</sup> Ändert GVBl. II 321-30

4. In § 18 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „beim Umlandverband Frankfurt“ durch die Worte „beim Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beim Umlandverband Frankfurt die Entscheidung des Verbandsausschusses“ durch die Worte „beim Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main die Entscheidung des Organs, das die Geschäftsführung wahrnimmt“ ersetzt.

**Artikel 6<sup>6)</sup>****Änderung der Stellenobergrenzenverordnung**

In § 8a der Stellenobergrenzenverordnung vom 21. November 1978 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2000 (GVBl. I S. 280), werden in der Überschrift die Worte „des Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.

**Artikel 7<sup>7)</sup>****Änderung des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes**

Das Hessische Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetz in der Fassung vom 6. Februar 1990 (GVBl. I S. 31) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes und in § 1 Abs. 1 werden die Worte „und des Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „und des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
2. In § 2 in der Überschrift und in Abs. 3 werden die Worte „und des Verbandsdirektors des Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „und des Verbandsdirektors des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.

**Artikel 8<sup>8)</sup>****Änderung der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung**

Die Hessische Kommunalbesoldungsverordnung vom 20. September 1979 (GVBl. I S. 219), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „des Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.



2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „des Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
- b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Das Amt des Landesdirektors des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird in Besoldungsgruppe B 8 eingestuft; das Amt des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten wird in Besoldungsgruppe B 7, die Ämter der weiteren hauptamtlichen Beigeordneten werden in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft.“
- c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Das Amt des Verbandsdirektors des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main wird in Besoldungsgruppe B 8, das Amt des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten wird in Besoldungsgruppe B 6 eingestuft.“
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

**Artikel 9<sup>9)</sup>**

**Änderung des Gesetzes zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen**

Das Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I S. 708) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 wird vor dem Wort „Rechnungshof“ das Wort „Hessischen“ eingefügt.
- 2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 5 werden die Worte „Umlandverband Frankfurt“ durch die Worte „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
  - b) Als neue Nr. 6 und 7 werden eingefügt:
    - „6. der Zweckverband „Raum Kassel“,
    - 7. die Pflichtverbände nach § 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main,“.
- c) Die bisherigen Nr. 6 bis 9 werden Nr. 8 bis 11.

**Artikel 10<sup>10)</sup>**

**Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes**

Das Hessische Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 19. Oktober 1992 (GVBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2000 (GVBl. I S. 314), wird wie folgt geändert:

- 1. In der Übersicht werden die Angaben zum Siebenten Abschnitt gestrichen.
- 2. Der Siebente Abschnitt (§§ 36 bis 40) wird aufgehoben.
- 3. In § 65 werden die Worte „des Landrats und des Verbandstags“ durch die Worte „und des Landrats“ ersetzt.
- 4. In § 66 Abs. 1 werden die Worte „der Wahl zum Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt“ gestrichen.

**Artikel 11<sup>11)</sup>**

**Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes**

Das Hessische Landesplanungsgesetz vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 5 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte „Umlandverband Frankfurt“ durch die Worte „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
- 2. Nach § 9 wird als § 9a eingefügt:

„§ 9a

Regionaler Flächennutzungsplan im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main

(1) Für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main übernimmt der Regionalplan der Planungsregion Südhessen zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans nach § 204 des Baugesetzbuchs (Regionaler Flächennutzungsplan). Der Regionalplan enthält im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main neben den regionalplanerischen Festlegungen nach § 6 Abs. 3 auch die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs.

(2) Die Festlegungen nach § 6 Abs. 3, die zugleich Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuchs sind, bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Regionalversammlung und der Verbandskammer des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main. § 7 dieses Gesetzes bleibt im Übrigen unberührt. Kommt es zu keiner übereinstimmenden Beschlussfassung über die Aufstellung bestimmter Planaussagen im gemeinsamen Entscheidungsbereich von Regionalversammlung und Verbandskammer nach Satz 1, legt der Vermittlungsausschuss innerhalb eines Monats einen Vermittlungsvorschlag zur erneuten Beschlussfassung in der jeweils nächsten Sitzung der Regionalversammlung und der Verbandskammer vor. Führt auch dies zu keiner übereinstimmenden Be-

<sup>9)</sup> Ändert GVBl. II 330-40

<sup>10)</sup> Ändert GVBl. II 333-7

<sup>11)</sup> Ändert GVBl. II 360-14

schlussfassung, entscheidet die Regionalversammlung abschließend über die regionalplanerischen Festlegungen; über die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen entscheidet die Verbandskammer nach Maßgabe der regionalplanerischen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn kein Vermittlungsvorschlag zustande kommt.

(3) Der Vermittlungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Regionalversammlung und Verbandskammer entsenden jeweils fünf Mitglieder und eine gleiche Anzahl von Stellvertretungen aus ihrer Mitte in den Vermittlungsausschuss. Der Ausschussvorsitz wird jährlich abwechselnd von der Verbandskammer und der Regionalversammlung benannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzes über den Vermittlungsvorschlag.

(4) Die Kartendarstellung des Regionalplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main erfolgt ergänzend auch im Maßstab 1 : 50 000. Eine Aufstellung des Regionalplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main in räumlichen Teilen nach § 6 Abs. 5 ist nicht zulässig.

(5) Für die Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplans im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main sind ergänzend die Bestimmungen der §§ 2 bis 4 des Baugesetzbuchs anzuwenden. Für die Genehmigung des Plans ist § 8 maßgeblich. Eine Aufstellung flächennutzungsplanbezogener Darstellungen durch die oberste Landesplanungsbehörde nach § 8 Abs. 5 Satz 3 ist nicht zulässig.

(6) Die für Raumordnung und Städtebau zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über Aufstellungsverfahren, Form und Inhalt des Regionalen Flächennutzungsplans.

(7) Bis zum In-Kraft-Treten des Regionalplans nach Abs. 1 gilt der Regionalplan Südhessen fort, Änderungen sind zulässig. § 7 Abs. 6 bleibt unberührt."

3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Umlandverband Frankfurt“ durch die Worte „Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
4. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Umlandverband Frankfurt“ durch die Worte „Planungsverband Bal-

lungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 werden die Worte „die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Verbandsausschusses des Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „die Verbandsdirektorin oder der Verbandsdirektor des Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.

#### Artikel 12<sup>13)</sup>

##### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 40 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 24), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
2. In Abs. 1 werden die Worte „§ 15 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 1976 (GVBl. I S. 428)“, ersetzt durch die Worte „§ 11 des Gesetzes über den Planungsverband Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“.

#### Artikel 13<sup>13)</sup>

##### Änderung des Eigenbetriebsgesetzes

Das Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), wird wie folgt geändert:

1. In § 30 werden die Worte „Umlandverbandes Frankfurt“ durch die Worte „Planungsverbandes Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main“ ersetzt.
2. Nach § 33 wird als § 34 eingefügt:

„§ 34

Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. März 2006 außer Kraft.“

#### Artikel 14<sup>14)</sup>

##### Änderung des Hessischen Wassergesetzes

In § 118 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2000 (GVBl. I S. 508), werden die Worte „den Umlandverband Frankfurt“ gestrichen.

<sup>13)</sup> Ändert GVBl. II 41-16

<sup>13)</sup> Ändert GVBl. II 331-6

<sup>14)</sup> Ändert GVBl. II 85-7

**Artikel 15**

**Zuständigkeitsvorbehalt**

Soweit durch dieses Gesetz Rechtsverordnungen geändert werden, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen unberührt, diese Rechtsvorschriften zu ändern oder aufzuheben.

**Artikel 16**

**In-Kraft-Treten**

Art. 3, 4, 15 und 16 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Art. 5 bis 14 treten am 1. April 2001 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

Der Hessische Minister  
für Wirtschaft, Verkehr und  
Landesentwicklung  
Posch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes\*)**

**Vom 19. Dezember 2000**

**Artikel 1**

Das Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 19. Januar 1994 (GVBl. I S. 74), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. Mai 1998 (GVBl. I S. 190, 191), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Aufsichtsarbeiten nach § 12 Abs. 3 Satz 2 und § 42 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte „schriftlichen Prüfungsarbeiten“.
2. In § 12 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses abschließend bewertet; dieser Prüfungsausschuss soll in der Regel die gleiche Besetzung aufweisen wie der Prüfungsausschuss“ ersetzt durch die Worte „jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern abschließend bewertet; diese sollen nach Möglichkeit dem Prüfungsausschuss angehören“.
3. In § 45 werden die Worte „der Note ‚mangelhaft‘ oder ‚ungenügend‘ bewertet werden“ ersetzt durch die Worte „einer Durchschnittspunktzahl von weniger als 4 Punkten bewertet werden oder liegt die Durchschnittspunktzahl aller Aufsichtsarbeiten unter 3,1 Punkten“.
4. In § 50a werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „bis zum 31. Dezember 2002“ eingefügt.

5. Als § 51 wird eingefügt:

„§ 51

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2005 außer Kraft.“

**Artikel 2**

(1) Für Studentinnen und Studenten, die spätestens drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zur ersten juristischen Staatsprüfung oder zu deren Wiederholung zugelassen werden, gelten anstelle der §§ 4 und 12 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes die §§ 4 und 12 des Juristenausbildungsgesetzes in der bisher für sie geltenden Fassung.

(2) Art. 1 Nr. 3 gilt nicht für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die mit der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten ihres ersten Prüfungsverfahrens bereits vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnen haben.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister  
der Justiz

Dr. Wagner

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Finanzausgleichsänderungsgesetz 2001**

**Vom 19. Dezember 2000**

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 18. März 1997 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zahl „22,9“ wird durch die Zahl „23,0“ ersetzt.
  - b) Die Verweisung „14. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2086), geändert durch Gesetz vom 7. März 1994 (BGBl. I S. 416)“ wird durch die Verweisung „6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird die Zahl „46,3“ durch die Zahl „45,7“ ersetzt.
  - b) In Nr. 3 wird die Zahl „33,6“ durch die Zahl „34,2“ ersetzt.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Abs. 4 bis 5 werden Abs. 3 bis 4.
5. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:
 

„§ 27a

Zuweisungen zu den Belastungen der Heilkurorte

(1) Gemeinden, die nach den Bestimmungen des Hessischen Beihilfe-rechts als Heilkurorte anerkannt sind, erhalten für die Gemeindeteile, die im Heilkurortverzeichnis enthalten sind, Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.

(2) Die im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel werden auf die Heilkurorte zu zwei Dritteln nach der Zahl der kurtaxpflichtigen Übernachtungen und zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen verteilt.“
6. § 36 wird aufgehoben.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
  - b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 

„(4) Die Landkreise können von den gemeindefreien Grundstücken eine Umlage erheben. Der Hebesatz

darf 85 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Umlagegrundlagen sind die Grundsteuerermessbeträge, die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit 220 vom Hundert angesetzt werden.“

c) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Die Hebesätze für die Umlagegrundlagen nach den Abs. 2 und 4 und der Zuschlag nach Abs. 3 dürfen nach dem 31. August des Haushaltsjahres nicht mehr erhöht werden; entscheidend ist der Beschluss des Kreistages.“

8. In § 50 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2004“ durch die Jahreszahl „2005“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Berechnung der Steuerverbundmasse für die Jahre 2001, 2002 und 2003**

Abweichend von § 2 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Steuerverbundmasse für die Jahre 2001, 2002 und 2003 um jeweils 100 Millionen Deutsche Mark vermindert.

**Artikel 3<sup>2)</sup>**

**Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1999**

**§ 1**

(1) Als Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit nach § 6 Abs. 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486), haben die Gemeinden für das Erhebungsjahr 1999 einen Betrag für die erhöhte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 141 320 000 Deutsche Mark nachzuzahlen.

(2) Der Betrag wird auf die Gemeinden nach ihrem Anteil an der Gewerbesteuerumlage für das Erhebungsjahr 1999 aufgeteilt.

(3) Die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 des Finanzausgleichsgesetzes erhöht sich im Ausgleichsjahr 2002 um den Betrag nach Abs. 1.

(4) Der von den Gemeinden nachzuzahlende Betrag wird mit der Abschlags-

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 41-16  
<sup>2)</sup> GVBl. II 41-28

zahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für das erste Kalender- vierteljahr 2001 verrechnet. Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeinde- finanzreformgesetz gilt entsprechend.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2002 außer Kraft.

**Artikel 4<sup>3)</sup>**

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1997**

Das Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1997 vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 496) wird aufgehoben.

**Artikel 5<sup>4)</sup>**

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1996**

Das Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1996 vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 442) wird aufgehoben.

**Artikel 6<sup>5)</sup>**

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1995**

Das Gesetz über die Feinabstimmung des kommunalen Beitrags zu den Folgekosten der Deutschen Einheit für das Erhebungsjahr 1995 vom 16. Dezember 1996 (GVBl. I S. 532) wird aufgehoben.

**Artikel 7**

**Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge und mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Artikel 8**

**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident  
Koch

Der Hessische Minister  
der Finanzen  
Weimar

<sup>3)</sup> Hebt auf GVBl. II 41-23  
<sup>4)</sup> Hebt auf GVBl. II 41-21  
<sup>5)</sup> Hebt auf GVBl. II 41-19

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für das Haushaltsjahr 2001 (Haushaltsgesetz 2001)  
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 19. Dezember 2000

**Artikel 1<sup>1)</sup>**

**Gesetz über die Feststellung  
des Haushaltsplans des Landes Hessen  
für das Haushaltsjahr 2001  
(Haushaltsgesetz 2001)**

§ 1

**Anlage** Der diesem Gesetz als Anlage beige-  
fügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr  
2001 wird in Einnahme und Ausgabe auf  
41 369 270 300 Deutsche Mark  
festgestellt.

§ 2

(1) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze für Dienst- und Anwärterbezüge, Vergütungen und Löhne gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung global veranschlagter Personalausgabenansätze bedarf der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen. Das Ministerium der Finanzen erlässt nähere Bestimmungen.

(2) Die obersten Landesbehörden können im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei den Titeln der Gruppen 443 und 453 sowie im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 525, 526, 527, 537 und 546 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben innerhalb eines Einzelplans anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, ohne dabei den Beschränkungen des § 20 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zu unterliegen. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen für die Hochschulen weitere Ansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklären.

(3) Innerhalb der Einzelpläne sind die Ansätze bei den Titeln 519 01 gegenseitig deckungsfähig. Die Titel der Hauptgruppe 5 sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten der Gruppe 519. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen.

(4) Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung und das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten können mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen Ansätze in den Bereichen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie die von der „Verordnung (EG) des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

(EAGFL)“ betroffenen Ansätze in den Einzelplänen 07 und 09 für gegenseitig, andere Ansätze zu Gunsten dieser Bereiche für einseitig deckungsfähig erklären. Sofern zur Umsetzung der Programme mit Förderungen aus der EAGFL-Verordnung zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen erforderlich werden, können diese mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen im notwendigen Umfang eingegangen werden.

(5) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Ansätze sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 18 als jeweils gegenseitig deckungsfähig behandelt werden.

(6) Die Ansätze der Ausgabetitelgruppen 69 sind innerhalb des jeweiligen Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ansätze der Gruppe 513 sind einseitig deckungsfähig zu Gunsten des Titels 812 13.

§ 3

Bei Haushaltstiteln, die eine Leistung des Bundes vorsehen, gelten Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert; § 41 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

(1) Übertragbare Ausgaben im Sinne des § 19 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung sind die Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 des Gruppierungsplans für den Haushalt des Landes Hessen sowie die Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen. Ebenfalls übertragbar sind die Ausgaben der IT-Budgets. Im Übrigen sind die zu einer gemeinsamen Zweckbestimmung (Titelgruppe) gehörenden Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 nicht übertragbar, es sei denn, der Haushaltsplan lässt durch entsprechende Haushaltsvermerke Ausnahmen zu.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann in besonders begründeten Einzelfällen die Übertragbarkeit von Ausgaben zulassen, soweit Ausgaben für bereits bewilligte Maßnahmen noch im nächsten Haushaltsjahr zu leisten sind.

§ 5

(1) Von den Ansätzen der Gruppe 519 sind, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 6 vom Hundert für Zwecke der Energieeinsparung zu verwenden. Eine andere Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Maßnahmen der Energie-

<sup>1)</sup> GVBl. II 43-69

und Wassereinsparung in landeseigenen Liegenschaften Vorfinanzierungen in Anspruch zu nehmen, wenn die entstehenden Kosten (einschließlich Zins- und Tilgungsaufwand) aus den erwarteten Energie- und Wassereinsparungen innerhalb von 75 vom Hundert der technischen Lebensdauer der Installation refinanziert werden können. Die Rückzahlung der vorfinanzierten Beträge erfolgt aus den bei Gruppe 517 veranschlagten Haushaltsansätzen.

#### § 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan nicht von dem zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Ministerium der Finanzen kann die Sperre aufheben.

#### § 7

(1) Abweichend von § 49 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung kann jede Planstelle für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie jede Stelle für Angestellte und Arbeiterinnen oder Arbeiter mit mehreren Teilzeitbeschäftigten besetzt werden. Daneben können bei der Besetzung von Planstellen für Beamtinnen oder Beamte, Richterinnen oder Richter sowie von Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter Beschäftigte auf mehreren Stellen geführt werden. Die Gesamtarbeitszeit je Stelle darf nicht höher sein als die Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Kraft.

(2) Planstellen einer Besoldungsgruppe können auch mit Beamtinnen oder Beamten einer anderen Laufbahn mit gleichem Endgrundgehalt besetzt werden. Über die Änderung der Amtsbezeichnung ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Werden polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder -beamte, die den gesundheitlichen Anforderungen des Amtes einer anderen Laufbahn genügen, im Dienst des Landes weiterverwendet, so können sie auf einer Planstelle des Eingangsamts einer Laufbahn der jeweiligen Laufbahngruppe geführt werden. Gleiches gilt auch für Beamtinnen oder Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Übernahme von polizei- und justizvollzugsdienstunfähigen Beamtinnen und Beamten vorübergehend Angestelltenstellen in Beamtenstellen umzuwandeln.

(4) Die Stellenübersicht bei Kapitel 05 04 Titel 422 61 sowie die Erläuterungen dazu sind verbindlich.

#### § 8

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushaltsaus-

schusses freie oder frei werdende Planstellen und Stellen im Falle eines unabweisbaren, vordringlichen Personalbedarfs in andere Kapitel desselben Einzelplans oder in andere Einzelpläne umzusetzen und, soweit es notwendig ist, gleichzeitig umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib der umgesetzten Plan-/Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. § 50 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Die Ministerien werden ermächtigt, im Rahmen der dezentralen Veranschlagung der Personalausgaben Plan-/Stellen innerhalb des Einzelplans umzusetzen. § 50 Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Dies gilt nicht für Umsetzungen in das Ministeriumskapitel.

#### § 9

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben, insbesondere die Stellenpläne und Stellenübersichten zu ergänzen sowie Planstellen und Stellen umzuwandeln. Über den weiteren Verbleib dieser Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Zur Umsetzung der Altersteilzeitarbeit ist das zuständige Ministerium ermächtigt, auf der Grundlage der von der Landesregierung erlassenen näheren Bestimmungen für Altersteilzeitkräfte Altersteilzeitplan-/Stellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu schaffen.

#### § 10

(1) Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ auszubringen für

1. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die unter Wegfall der Dienstbezüge bei einem anderen Dienstherrn verwendet werden,
2. Bedienstete, die als Abgeordnete in den Bundestag, in den Hessischen Landtag oder in das Europäische Parlament gewählt sind,
3. Bedienstete, die für eine vorübergehende Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder in den Entwicklungsländern beurlaubt werden,
4. Beamtinnen und Beamte, die als Richterinnen und Richter kraft Auftrags zu einem hessischen Gericht und Richterinnen und Richter, die zu einer hessischen Verwaltungsbehörde abgeordnet werden,
5. Beamtinnen und Beamte, die nach § 85a Abs. 4 Nr. 2 oder nach § 85f des Hessischen Beamtengesetzes oder Richterinnen und Richter, die nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 oder nach § 7b des Hessischen Richtergesetzes beurlaubt werden,
6. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die nach § 50 Abs. 1 des Bundes-



Angestelltentarifvertrages oder nach § 55 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder in entsprechender Anwendung des § 85a Hessisches Beamtengesetz beurlaubt werden,

7. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, deren Arbeitsverhältnis nach § 59 Abs. 1 des Bundes-Angestelltentarifvertrages oder nach § 62 Abs. 1 des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wegen der Gewährung einer Rente auf Zeit ruht,
8. die Dauer des Erziehungsurlaubs, wenn von der Möglichkeit zur Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften aufgrund der Zweckbestimmung des Titels 42706 oder des entsprechenden Titels aus besonderen Gründen kein Gebrauch gemacht werden kann,
9. Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, die durch Beendigung eines Beamtenverhältnisses auf Probe oder auf Zeit nach §§ 19a und 19b des Hessischen Beamtengesetzes wieder in ihr früheres Amt zurücktreten, wenn keine freie Planstelle dieser Besoldungsgruppe zur Verfügung steht.

(2) Werden die Bediensteten wieder im Landesdienst verwendet, sind sie in eine freie oder in die nächste frei werdende Stelle bei ihrer Verwaltung einzuweisen; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Stelle ist sie oder er auf der Leerstelle zu führen.

#### § 11

(1) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Art. 143 der Verfassung des Landes Hessen), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreitet oder rechtliche Verpflichtungen, Rechtsansprüche aus Gesetz oder Tarifvertrag zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werden den Jahresbeträge insgesamt einen Betrag von 10 Millionen Deutsche Mark nicht überschreiten.

(2) Mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums der Finanzen können Zuweisungen der EU bei gemeinsam finanzierten Förderprogrammen vorfinanziert werden, wenn entsprechende Förderzusagen der EU vorliegen. Hierdurch bedingte, nicht durch Einnahmen der EU im laufenden Haushaltsjahr gedeckte Mehrausgaben sind als Vorgriffe nach § 37 Abs. 6 der Hessischen Landeshaushaltsordnung nachzuweisen.

(3) Der Betrag für die nach § 37 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung dem Landtag vierteljährlich mitzuteilenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird auf 100 000 Deutsche Mark festgesetzt.

#### § 12

(1) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Bauland gestatten, dass landeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass diese Grundstücke binnen angemessener Frist, die in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Kaufvertrages nicht übersteigen soll, zu Zwecken des sozialen Wohnungsbaus bebaut werden. Der Zustimmung des Landtags nach § 64 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung bedarf es in diesen Fällen nicht. Das Nähere bestimmen Richtlinien des Ministeriums der Finanzen. Unterbleibt die Bebauung, so ist das Eigentum an dem Grundstück auf das Land zurückzuübertragen. Die hierbei anfallenden Kosten hat die Wiederverkäuferin oder der Wiederverkäufer zu tragen.

(2) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur verbilligten Beschaffung von Straßenbauland gestatten, dass landeseigene unbebaute Grundstücke an Gemeinden und Landkreise zum Anerkennungsbetrag von einer Deutschen Mark je Quadratmeter veräußert werden. Das Gleiche gilt für die Abgabe von Grundstücken zum Bau von Radwegen mit straßenunabhängiger Führung und für den Bau von Fernradwanderwegen.

(3) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 und § 64 Abs. 4 der Hessischen Landeshaushaltsordnung zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Gesundheit, der Rehabilitation, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Familienförderung gestatten, dass landeseigene Grundstücke Gebietskörperschaften und anerkannt gemeinnützigen Trägern unter dem vollen Wert überlassen oder an sie veräußert werden; dabei muss sichergestellt sein, dass die Grundstücke dem vorgesehenen Zweck auf angemessene Dauer, die regelmäßig mindestens 30 Jahre betragen soll, dienen. Bei anerkannt gemeinnützigen Trägern muss ferner sichergestellt sein, dass die verbilligt erworbenen Grundstücke bei Liquidation an das Land zurückfallen.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in Einzelfällen gestatten, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen nach den §§ 136 bis 164 oder von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen nach den §§ 165 bis 171 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2142,

1998 I S. 137) erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebiets oder Förderung der Maßnahme zum Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von fünf Jahren verpflichtet. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes bleiben Veränderungen des Wertes, die durch die Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen hervorgerufen werden, unberücksichtigt.

(5) Für ein Grundstück kann nur jeweils eine der in Abs. 1 bis 4 geregelten Verbilligungen in Anspruch genommen werden.

(6) Beim Erwerb landeseigener Grundstücke durch Gebietskörperschaften kann eine Stundung des Restkaufgeldes zu Stundungszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank gewährt werden, wenn 20 vom Hundert des Kaufpreises beim Abschluss des Kaufvertrages, spätestens bei Auflassung gezahlt werden, der restliche Kaufpreis in bis zu neun gleichen Jahresraten gezahlt wird und der Kaufpreis mehr als 3 Millionen Deutsche Mark im Einzelfall beträgt.

(7) Abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von staatlichen Einrichtungen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte oder erworbene Programme unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden können, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(8) Das Ministerium der Finanzen kann abweichend von § 63 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung gestatten, dass bebaute und unbebaute Grundstücke für Hochschulen an Gebietskörperschaften um bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert veräußert werden.

### § 13

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 vorgesehenen Kredite aufzunehmen. Die Kreditaufnahme erfolgt grundsätzlich in EURO. In anderen Währungen ist die Kreditaufnahme nur in Verbindung mit einem Währungssicherungsgeschäft zulässig.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Finanzplan der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und im Finanzplan der Hessischen Staatsbäder für 2001 vorgesehenen Kredite aufzunehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 19) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, als Kredit anzunehmen. Soweit der Bund im Laufe des Haushaltsjahres 2001 über die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge hinaus weitere Mittel für den Wohnungsbau und Städtebau (Einzelplan 19) als Kredit zur Verfügung stellt,

darf das Ministerium der Finanzen auch diese Mittel annehmen.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(5) Mehreinnahmen aus dem Steuerertrag sind zur zusätzlichen Schuldentilgung, zur Verminderung des Kreditbedarfs oder zur Bildung von Rücklagen zur Deckung von Ausgaberesten und anderen Verpflichtungen zu verwenden, soweit sie nicht zur Deckung unabweisbarer Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2001 benötigt werden. Zur Begrenzung der Neuverschuldung können Rücklagen aufgelöst werden.

(6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten. Die Kreditermächtigungen nach Abs. 1 bis 3 erhöhen sich entsprechend. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

(7) Die Inanspruchnahme der nach § 18 Abs. 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung fortgeltenden Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten wird auf jährlich 1 Milliarde Deutsche Mark begrenzt.

### § 14

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus, der Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden sowie des Erwerbs vorhandener Wohnungen, insbesondere durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte, Garantien und Bürgschaften im Haushaltsjahr 2001 bis zum Betrag von 45 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. Das Ministerium der Finanzen wird außerdem ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 bis zum Betrag von 45 Millionen Deutsche Mark Garantien und Bürgschaften, die bei der späteren Übernahme auf den Bürgschaftsrahmen des jeweiligen Haushaltsjahres anzurechnen sind, für denselben Zweck in Aussicht zu stellen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 zur Förderung dringender Neu- und Umbaumaßnahmen genehmigter, nach dem Ersatzschulfinanzierungsgesetz vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389, 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1997 (GVBl. I S. 143), beihilfeberechtigter Privatschulen (Ersatzschulen) Bürgschaften bis zum Betrag von 5 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 bis zur Höhe von 11,5 Millionen Deutsche Mark Garantien zu übernehmen, die sich aus dem Umgang mit radioaktiven Stoffen nach dem Atomgesetz in der Fassung

vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 694), als notwendig erweisen.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen überlassenen Leihgaben, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht, Garantien bis zur Höhe von insgesamt 80 Millionen Deutsche Mark zu übernehmen. In Anspruch genommene Ermächtigungen aus Vorjahren sind anzurechnen.

#### § 15

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dringender volkswirtschaftlich gerechtfertigter Aufgaben im Haushaltsjahr 2001 Garantien und Bürgschaften bis zum Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark zu Lasten des Landes zu übernehmen.

#### § 16

(1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse Hessen kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

(2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 für den Hessischen Investitionsfonds kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 30 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(3) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2001 kurzfristige Kredite (Kassenkredite) bis zur Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

#### § 17

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

### Artikel 2<sup>3)</sup>

#### Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

In das Hessische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) wird als § 96 eingefügt:

#### „§ 96

Die Beamten erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.“

### Artikel 3<sup>3)</sup>

#### Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz in der Fassung vom 25. Februar 1998 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Vorbemerkung Nr. 10 angefügt:
  - „10. Die in den Besoldungsordnungen ausgewiesenen Ämter des Direktors an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden – als Fachbereichsleiter – und des Rektors der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden werden nur mit zeitlicher Befristung übertragen und können nicht im Wege der Beförderung verliehen werden. Diese Ämter bilden die Grundlage für die Bemessung der Zulage nach § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes.“
2. In der Besoldungsgruppe A 16 werden
  - a) nach den Funktionszusätzen zu der Amtsbezeichnung „Direktor am Hessischen Landesinstitut für Pädagogik“ die Amtsbezeichnung „Direktor an der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden – als Fachbereichsleiter – <sup>1)</sup>“ eingefügt,
  - b) die Fußnote „<sup>1)</sup> Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz“ angefügt.“
3. In der Besoldungsgruppe B 2 werden
  - a) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule Fulda“ die Amtsbezeichnung „Rektor der Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden<sup>2)</sup>“ eingefügt,
  - b) die Fußnote „<sup>2)</sup> Amt im Sinne des § 46 Bundesbesoldungsgesetz“ angefügt.

### Artikel 4

#### Eingliederung der Hessischen Landesbibliothek Fulda in die Fachhochschule Fulda

(1) Die Hessische Landesbibliothek Fulda wird in die Fachhochschule Fulda eingegliedert.

(2) Die Beschäftigten der Hessischen Landesbibliothek gelten mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als zur Fachhochschule Fulda versetzt.

### Artikel 5

#### In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. Dezember 2000

Der Hessische Ministerpräsident

Koch

Der Hessische Minister  
der Finanzen

Weimar

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 320-20  
<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 323-59



**Haushaltsplan 2001**

**Teil I Haushaltsübersicht**

**B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächtigung	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			2001 DM	2002 DM	2003 DM	2004 DM
1	2	3	4	5	6	7
01	Hessischer Landtag .....	-	-	-	-	-
02	Hessischer Ministerpräsident .	1 108 000	1 036 000	36 000	9 000	27 000
03	Hessisches Ministerium des In- nern und für Sport .....	98 987 000	44 567 000	19 930 000	16 430 000	18 060 000
04	Hessisches Kultusministerium	34 893 900	19 984 400	12 554 500	1 419 300	935 700
05	Hessisches Ministerium der Justiz .....	132 050 000	23 170 000	18 120 000	18 120 000	72 640 000
06	Hessisches Ministerium der Fi- nanzen .....	24 801 000	17 049 000	1 938 000	1 938 000	3 876 000
07	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Lan- desentwicklung .....	479 828 400	201 807 400	125 469 000	93 502 000	59 050 000
08	Hessisches Sozialministerium .	24 595 000	12 695 000	7 270 000	4 030 000	600 000
09	Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten .....	285 421 000	121 883 000	77 358 000	52 258 000	33 922 000
10	Staatsgerichtshof .....	-	-	-	-	-
11	Hessischer Rechnungshof ....	-	-	-	-	-
14	Versorgung .....	-	-	-	-	-
15	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst .....	24 172 000	20 372 000	3 800 000	-	-
16	Wiedergutmachung .....	-	-	-	-	-
17	Allgemeine Finanzverwaltung	1 073 510 000	294 760 000	313 750 000	240 500 000	224 500 000
18	Staatliche Hochbaumaßnah- men .....	753 691 000	412 600 000	245 200 000	87 870 000	8 021 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues .....	51 627 000	16 930 000	19 700 000	14 997 000	-
		2 984 684 300	1 186 853 800	845 125 500	531 073 300	421 631 700

**Gesamtplan 2001****Teil II Finanzierungsübersicht**

(Mio. DM)

**I. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

<b>1. Ausgaben</b> .....	<b>36 855,2</b>
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrech- nungen)	
<b>2. Einnahmen</b> .....	<b>35 403,0</b>
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	
<b>3. Finanzierungssaldo</b> .....	<b>-1 452,2</b>

**II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**

<b>1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b> .....	<b>1 300,0</b>
1.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt .....	4 786,0
1.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt .....	3 486,0
<b>2. Abwicklung der Vorjahre</b> .....	<b>1,1</b>
2.1. Einnahmen aus Überschüssen .....	1,1
2.2. Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen .....	-
<b>3. Rücklagenbewegung</b> .....	<b>151,2</b>
3.1. Entnahmen aus Rücklagen .....	511,6
3.2. Zuführungen an Rücklagen .....	360,5
<b>4. Haushaltstechnische Verrechnungen</b> .....	<b>-</b>
4.1. Einnahmenseite .....	667,5
4.2. Ausgabenseite .....	667,5
<b>5. Finanzierungssaldo (Saldo 1. bis 4.)</b> .....	<b>1 452,2</b>

Abweichungen in den Summen durch Runden

**Gesamtplan 2001**

**Teil III Kreditfinanzierungsplan**

	(Mio. DM)
<b>A. Kredite am Kreditmarkt</b>	
<b>I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt</b> .....	<b>4 786,0</b>
<b>II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b> .....	<b>3 486,0</b>
1. Anleihen, Landesschatzanweisungen, Obligationen, Schuld-	
scheindarlehen .....	3 486,0
2. Sonstige Tilgungen .....	-
<b>III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt</b> .....	<b>1 300,0</b>
 <b>B. Kredite im öffentlichen Bereich</b>	
<b>I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>33,5</b>
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg)	
(Kap. 19 03 – 311 28) .....	19,5
2. Förderung des Sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg)	
(Kap. 19 03 – 311 09) .....	14,0
<b>II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>85,3</b>
1. Darlehen des Bundes für den Wohnungsbau .....	85,3
(Kap. 17 15 – 581 01)	
2. Darlehen des Bundes für Studien- und Modellvorhaben .....	-
(Kap. 17 15 – 581 07)	
<b>III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich</b> .....	<b>- 51,8</b>

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**  
**Unter dem Schöneberg 1**  
**34212 Melsungen**  
**PVSt, DPAG**  
**Entgelt bezahlt**

**Herausgeber:** Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden  
**Verlag:** A. Bernecker Verlag GmbH,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00  
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

**Druck:** A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,  
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,  
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

**Vertrieb und Abonnementverwaltung:**  
Faber Direktmarketing, Bunsenstr. 200, 34127 Kassel,  
Tel.: (05 61) 9 83 66 25, Fax: (05 61) 9 83 66 33

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement.  
Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember  
müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie-  
gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent-  
binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ-  
gen und Schadensersatzleistungen.

**Bezugspreis:** Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,- DM einschl.  
MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang  
von 16 Seiten DM 7,-. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis  
um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verste-  
hen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.